

~~**Benutzungs - Ordnung
Für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Merxheim**~~

§ 1 Allgemeines

~~Die Mehrzweckhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Merxheim. Soweit sie nicht für Zwecke des Trägers benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den örtlichen Vereinen und deren Verbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Eine Benutzung durch auswärtige Vereine bzw. Personengruppen oder Privatpersonen ist nachrangig und im Einzelfall durch die Ortsgemeinde zu entscheiden.~~

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Merxheim
vom: _____**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Merxheim betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht eine Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung.

Die Ortsgemeinde Merxheim erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2
Widmung**

Die Mehrzweckhalle steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeiern zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle stehen folgende Räume zur Verfügung: große Halle, Mehrzweckraum, Küche, Toiletten

§ 2
Art und Umfang der Nutzung

- ~~(1) Die Gestattung der Benutzung der Mehrzweckhalle ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluß des Pachtvertrages, in dem der Nutzungszweck festgelegt wird.~~
- ~~(2) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. **Dieser Eigenbedarf ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzukündigen.**~~
- ~~(3) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 2 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.~~
- ~~(4) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.~~
- ~~(5) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.~~

§ 3
Pflichten der Benutzer

Die Nutzung der Mehrzweckhalle muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge von Einheimischen und ortsansässigen Vereinen, werden hierbei bevorzugt behandelt.

Die Ortsgemeinde Merxheim hat mit der Privatbrauerei Andres, Kirn, einen Getränke-Liefervertrag des Inhalts abgeschlossen, dass alle in der Mehrzweckhalle (in allen Räumen) und im Außengelände zum Ausschank kommenden Getränke (außer Wein und Spirituosen) über den Lieferanten NGS Getränke Service, Kirn, zu beziehen sind. Bei Verstoß gegen die Getränkeabnahmeverpflichtung durch die Nutzer, sind diese der Ortsgemeinde gegenüber regresspflichtig bezüglich der Vertragsstrafe, die diese zu entrichten hat.

§ 3 Benutzerplan

- ~~(1) Es wird durch die Sporttreibenden Vereine ein Bedarf, in Form eines Belegungsplanes, der den Rahmen zeitlich und dem Umfang nach festlegt, mit Bekanntgabe des jeweiligen Übungsleiters, aufgestellt und der Ortsgemeinde jeweils bis zum 15.03. und 15.10. eines jeden Jahres mitgeteilt.~~
- ~~(2) Damit eine Berücksichtigung im Benutzerplan erfolgen kann, ist eine Mindestgruppenstärke von **10 Personen** Trainingsteilnehmer erforderlich.~~
- ~~(3) Die Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.~~
- ~~(4) Der Aufenthalt von Personen in der Mehrzweckhalle außerhalb der genehmigten Zeiten ist untersagt.~~
- ~~(5) Sonstige Veranstaltungen können außerhalb des Benutzungsplanes durchgeführt werden.~~

§ 4 Pflichten der Benutzer

- ~~(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.~~
- ~~(2) Der Vereinsvorsitzende oder der vom Nutzer Beauftragte erhält vom Ortsbürgermeister die erforderlichen Schlüssel. Übungsleiter, die von den Vereinen einen Schlüssel erhalten,~~

§ 4

Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

Der Benutzungstag beginnt um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 14:00 Uhr. Pro Benutzungstag werden folgende Gebühren erhoben.

Mehrzweckraum Ortsansässige	125,00 €
Mehrzweckraum Auswärtige	175,00 €
Gesamte Halle (ohne Eintritt) Ortsansässige	125,00 € zzgl. NK
Gesamte Halle (ohne Eintritt) Auswärtige	250,00 € zzgl. NK
Gesamte Halle (mit Eintritt) Ortsansässige	185,00 € zzgl. NK
Gesamte Halle (mit Eintritt) Auswärtige	500,00 € zzgl. NK

Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Tag der Nutzung ein Nachlass i. H. v. 25 % auf die Benutzungsgebühr gewährt.

Ortsansässige Vereine erhalten für die erste Veranstaltung im Kalenderjahr einen Nachlass von 50 % auf die Nutzungsgebühr.

Die Betriebskosten (Strom, Wasser Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet.

Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 10:00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Ortsgemeinde im Vorfeld abzustimmen.

In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.

~~sind dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Bei Verlust haftet der Nutzer auch für entstehende Folgekosten. Die Schlüssel sind nach jeder Benutzung an die Ortsgemeinde zurückzugeben, eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.~~

~~(3) Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.~~

~~(4) Den Nutzern obliegt während der Benutzung die alleinige Aufsicht; sie tragen insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Betriebes und die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher. Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde zu melden, bzw. abzugeben.~~

~~(5) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Gegenstände beschränkt die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Evtl. erforderlich werdende Markierungen, Dekorationen, zusätzliche Ausstattung der Räumlichkeiten sind mindestens **1 Woche** vor der Veranstaltung mit der Ortsgemeinde abzusprechen. Durch diese Maßnahmen entstehende Kosten übernimmt der Nutzer, wie auch die Kosten der sofortigen Entfernung nach der Veranstaltung. **Der P. hat dem V. den für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Leiter, sowie dessen Stellvertreter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist.**~~

Die Nutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten zu zahlen.

Sofern die hier genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Reinigungspflicht

Alle benutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für das Aufstellen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist der Ortsgemeinde bzw. einer von ihm beauftragten Person nachzuweisen. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde Merxheim vor, dem Nutzer die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen bzw. eine Nachgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu fordern. Die Ortsgemeinde stellt dem Nutzer für die Reinigung keine Utensilien zur Verfügung. Ebenfalls liegt die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls, in der Verantwortung des Nutzers.

§ 6 Schadensersatz

~~(6) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Ortsgemeinde unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind formmündlich anzuzeigen. Bei Beginn der Benutzung vorhandene Mängel oder Schäden sind unverzüglich mitzuteilen, um eine Haftung nach § 8 Abs. 2 der Benutzungsordnung auszuschließen. Die im Regieraum ausliegende Anwesenheits- und Mängelliste ist nach jeder Übungsstunde sorgfältig und vollständig auszufüllen.~~

~~(7) Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden sind schriftlich festzuhalten und von beiden gegenzuzeichnen.~~

§ 5 Getränkebezug (NEU § 3 Abs. 2)

- (1) Die Ortsgemeinde Merxheim hat mit der Privatbrauerei Andres. Kirn einen Getränke-Liefervertrag des Inhalts abgeschlossen, dass alle in der Mehrzweckhalle (in allen Räumen) und im Außengelände zum Ausschank kommenden Getränke (außer Wein und Spirituosen) über den Lieferanten NGS Getränke Service, Kirn, zu beziehen sind.
- (2) Bei Verstoß gegen die Getränkeabnahmeverpflichtung gemäß Abs. 1 durch die Benutzer, sind diese der Ortsgemeinde gegenüber regresspflichtig bezüglich der Vertragsstrafe, die diese zu entrichten hat.

Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind (z. B. beschädigtes Geschirr, beschädigte Möbel usw.) haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.
(Inhalt deckt ALT § 9 Versicherung ab)

§ 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde Merxheim als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei zuwiderhandeln und Verstoß gegen die Satzung, die Nutzer des Geländes zu verweisen.

§ 8 Haftung

Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Merxheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf dem Grundstück außerhalb der Mehrzweckhalle entstehen (z. B. Vorplatz, Parkplätze).

§ 9 Versicherung

§ 6 Ordnung des Sportbetriebes

- ~~(1) Alle Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die vorhandenen Sportgeräte sind Eigentum des Turnverein 1903 Merxheim e. V. und dürfen nur mit seiner Genehmigung genutzt werden.~~
- ~~(2) Schwingende Geräte (Tae, Ringe usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein verknoten der Tae ist untersagt.~~
- ~~(3) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.~~
- ~~(4) Verstellbare Geräte (Pferd, Barren usw.) sind nach Benutzung tief und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.~~
- ~~(5) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.~~
- ~~(6) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu diesen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch-, und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter bzw. Beauftragten des Vereins. Er stellt auch sicher, dass das Training so rechtzeitig beendet wird, dass die nächste Gruppe pünktlich beginnen kann.~~

Zur Sicherung vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche der Ortsgemeinde hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach § 8 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung gedeckt werden, soweit dies nach den Bedingungen des Versicherers möglich ist.

Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Nutzer den Abschluss der Haftpflichtversicherung durch geeignete Belege nachzuweisen.

Die Haftung nach § 8 und die außervertragliche Haftung des Nutzers werden durch den Nachweis der Versicherung nicht eingeschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Merxheim vom 01.04.1996 außer Kraft.

~~(7) Das Betreten der Mehrzweckhalle während der Übungsstunden ist nur in Turnschuhen mit heller Sohle. Strümpfen oder barfuß gestattet. Turnschuhe, die auf dem Weg zur Mehrzweckhalle benutzt werden, gelten als Straßenschuhe.~~

~~(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Mehrzweckhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor Beginn der Benutzung befunden hat.~~

~~(9) Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke (außer bei nichtsportlichen Veranstaltungen) sowie das Rauchen in allen Räumen der Anlage.~~

§ 8 Haftung

~~(1) Die Ortsgemeinde übergibt dem Nutzer die Mehrzweckhalle in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch einen Beauftragten sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.~~

~~(2) Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde Merxheim für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Mehrzweckhalle, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Sofern Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden (§ 4 Abs. 6), kann sich der Nutzer nicht darauf berufen, dass die Mängel bereits bei Beginn der Überlassung vorhanden waren. Falls am gleichen Tag die Anlagen an mehrere Nutzer überlassen werden, haften diese als gemeinsam Verpflichtete, soweit im Einzelfall eine Niederschrift nach § 4 Abs. 7 nicht vorgenommen~~

~~wurde. Schäden, die normalem Verschleiß unterliegen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.~~

~~(3) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Ortsgemeinde vorliegt.~~(wurde komprimiert)

~~§ 9 Versicherung~~

~~(1) Zur Sicherung vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche der Ortsgemeinde hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach § 8 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung gedeckt werden, soweit dies nach den Bedingungen des Versicherers möglich ist.~~

~~(2) Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Nutzer den Abschluss der Haftpflichtversicherung durch geeignete Belege nachzuweisen.~~

~~(3) Die Haftung nach § 8 und die außervertragliche Haftung des Nutzers werden durch den Nachweis der Versicherung nicht eingeschränkt.~~

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht an der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde Merxheim sowie den von ihr eingesetzten Personen zu, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. (NEU § 7 der Satzung...)

§ 11 Inkrafttreten (NEU § 10 der Satzung...)

~~Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.1996 in Kraft.~~